



**Beitragsordnung
Medienstudierende e.V.
gemäß Satzung vom 01.07.2026**

§ 1 - Ermächtigungsgrundlage

(1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Beitragspflicht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 - Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

- a) Mitglieder nach § 4 (1a) Satzung: 12 Euro (aktives Mitglied)
- b) Mitglieder nach § 4 (1b) Satzung: 24 Euro (beratendes Mitglied)
- c) Mitglieder nach § 4 (1c) Satzung: 12 Euro (förderndes Mitglied)

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.

§ 4 - Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist gründlich zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahre fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Beitrags auf dem Vereinskonto maßgeblich.

§ 5 - Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand wird eine Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen versendet sowie nach weiteren 14 Tagen ohne Zahlungseingang die erste Mahnung.

(2) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3 Euro je Mahnung.

(3) Nach zweifacher Mahnung wird die Mitgliedschaft im Verein beendet.

(4) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 - Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 - Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Kündigung ist schriftlich beim Vorstand spätestens eine Woche vor Fälligkeitsdatum des Beitrags einzureichen. Wurde die Mitgliedschaft gekündigt, bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 - Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.